

# Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Maklervertrag

zwischen  
APE Innovation GmbH  
Anton Huber Straße 20, 73430 Aalen  
- im folgenden "APE Innovation" genannt -

und dem Interessenten  
- im folgenden "Interessent" genannt -

zusammen genannt  
- die Parteien -

Stand: 16. Februar 2026

## § 1 Vertragsgegenstand

### (1) Die Chance, Talente kennen zu lernen

APE Innovation beschäftigt sich mit dem Aufbau und der Pflege eines Talentnetzwerks. Gegenstand des Vertrags ist die Möglichkeit, dass der Interessent durch APE Innovation selektiven Zugang zu Informationen über Talente aus diesem Netzwerk erlangt.

### (2) Geschäftsbedingungen

Die nachfolgenden Bestimmungen sind Allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinne der §§ 305 ff. BGB. Sie werden Bestandteil des zwischen APE Innovation und dem Interessenten geschlossenen Maklervertrags.

### (3) Beginn des Vertragsverhältnis

Der Maklervertrag kommt zustande, sobald der Interessent nach vorherigem, ausdrücklichem Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Zusammenarbeit mit APE Innovation aufnimmt. ***Eine gesonderte Unterzeichnung ist für das Zustandekommen des Maklervertrags nicht erforderlich.***

## **§ 2 Rechtsrahmen**

### **(1) Maklervertrag im Sinne des Maklerrechts**

Das auf Grundlage dieser Bedingungen zwischen APE Innovation und dem Interessenten geschlossene Vertragsverhältnis ist als Maklervertrag im Sinne des Maklerrechts (§§ 652 ff. BGB) ausgestaltet.

### **(2) Erfolgsbasis**

Durch das erfolgsbasierte Modell nach Maklerrecht trägt der Interessent keine Kosten außerhalb der Erfolgsbeteiligung, die einzig im Falle des Erfolgs fällig wird.

Eine Erfolgsbeteiligung fällt ausschließlich dann an, wenn es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss zwischen Interessenten (oder einem mit dem Interessenten verbundenen Unternehmen) und Kandidaten kommt.

Im Sinne der gesetzlichen Vorschriften des Maklerrechts ist APE Innovation ausschließlich als Makler tätig und schuldet weder die Aufnahme noch die Durchführung bestimmter Tätigkeiten noch das Erzielen eines bestimmten Erfolges. Es bestehen keine Lieferansprüche gegenüber APE Innovation hinsichtlich Zugang zum Netzwerk. Ebenso folgen keine vertraglichen Leistungsansprüche des Interessenten gegenüber APE Innovation hinsichtlich Umfang, Art oder Durchführung der Tätigkeit. APE Innovation ist demnach nicht verpflichtet, bestimmte Tätigkeiten vorzunehmen, Arbeitsmethoden offenzulegen, Berichte zu erstatten oder interne Kommunikation und Vorgehensweisen offenzulegen. Aus diesem Maklervertrag ergeben sich ferner keine vertraglichen Service-, Beratungs- oder Betreuungspflichten gegenüber dem Interessenten.

Etwaige Kommunikations- und Unterstützungsleistungen durch APE Innovation erfolgen ausschließlich aufgrund des wirtschaftlichen Interesses von APE Innovation an einem Erfolg und begründen weder einen Rechtsanspruch noch erschaffen sie vertragliche Pflichten.

## **§ 3 Informationspflichten**

### **(1) Übermittlung des Bedarfs**

Der Erfolg hängt maßgeblich davon ab, wie detailliert der Interessent APE Innovation seinen Bedarf mitteilt. Es gehört daher zu den Pflichten des Interessenten, APE Innovation die (Mindest-)Anforderungen so detailliert wie möglich im Vorfeld mitzuteilen.

### **(2) Übermittlung des Gehaltsbands**

Der Interessent ist verpflichtet, APE Innovation den Vergütungsrahmen (das Gehaltsband) für das gesuchte Talent mitzuteilen. Dieser umfasst die Spanne des Bruttojahresgehalts, einschließlich aller Nebenleistungen gemäß der Berechnungsgrundlage in § 6 und gibt an, welche Mindest- und Höchstvergütung der Interessent für die Position vorsieht.

### **(3) Vorkenntniseinwand**

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Interessent durch APE Innovation an Informationen gelangt, die es ermöglichen, einen Kandidaten zu identifizieren, in Form von Name, Profil oder anderen Kontaktdataen.

Bestand in den sechs Monaten vor diesem Zeitpunkt bereits ein aktiver Kontakt zwischen Interessent und diesem Kandidaten, so hat der Interessent APE Innovation innerhalb von 5 Werktagen darüber zu informieren. Aktive Kontakte entsprechen Bewerbungen des Kandidaten, E-Mails, Direktnachrichten, Telefonate oder persönliche Treffen, sofern nachweisbar.

Erfolgt innerhalb der vorgenannten Frist keine Mitteilung, bleiben die bestehenden Vertragsbedingungen unverändert.

Der Interessent trägt die Darlegungs- und Beweislast für den Vorkenntniseinwand. Auf Verlangen von APE Innovation hat der Interessent den Vorkenntniseinwand innerhalb von 14 Tagen zu belegen.

Im Falle eines wirksamen Vorkenntniseinwands entfällt die Mitursächlichkeit von APE Innovation und damit der Anspruch von APE Innovation auf eine Erfolgsbeteiligung für spätere Vertragsschlüsse zwischen Interessent und dem betreffenden Kandidaten.

### **(4) Nutzung der von APE Innovation ermöglichten Chance**

Der Interessent ist verpflichtet, APE Innovation eigeninitiativ und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, über die Anstellung eines durch APE Innovation bekannt gewordenen Kandidaten oder anderweitige erfolgreiche Nutzung der durch APE Innovation erlangten Informationen in Textform zu informieren.

Der Interessent teilt APE Innovation insbesondere das Zustandekommen eines Vertragsverhältnisses mit dem Kandidaten mit und übermittelt die hierfür relevanten Eckdaten (z. B. Datum der Unterzeichnung, vereinbarte Vergütung einschließlich aller Nebenleistungen gemäß der Berechnungsgrundlage in § 6, wesentliche Vertragsbedingungen). Darüber hinaus stellt der Interessent APE Innovation alle für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung; in der Regel umfasst dies eine Kopie des beidseitig unterschriebenen Arbeits- oder Dienstvertrags einschließlich relevanter Nebenabreden.

Der Interessent stellt sicher, dass der Kandidat sein Einverständnis zur hierfür erforderlichen Datenübermittlung erteilt und APE Innovation die zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung notwendigen Informationen rechtmäßig erhalten und einsehen kann.

## **(5) Änderung des Bedarfs**

Der Interessent ist verpflichtet, APE Innovation eigeninitiativ und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen, über eine relevante Änderung seines Bedarfs mitzuteilen, insbesondere eine anderweitige Besetzung der Stelle oder den Wegfall der Stelle.

# **§ 4 Haftung**

## **(1) Zugang zu Kandidateninformationen**

Im Rahmen des Vertragsgegenstands besteht die Möglichkeit, dass der Interessenten selektiven Zugang zu Informationen über Talente aus dem Netzwerk von APE Innovation erlangt. Neben der Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Vorgaben in diesem Zusammenhang ist der Interessent verpflichtet, die erlangten Informationen zu prüfen. In diesem Zusammenhang ist der Interessent auch verpflichtet, zu prüfen, ob der/die Kandidat(en) in der Bundesrepublik Deutschland eingesetzt werden kann/können, insbesondere ob es einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für eine Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland bedarf und ob der/die Kandidat(en) die dafür erforderlichen Qualifikationen (z.B. anerkannte Ausbildung/akademischen Abschluss) besitzt/besitzen. Dem Interessenten ist bekannt, dass APE Innovation eine Verifikation der Angaben des Kandidaten nicht vornimmt und durch APE Innovation erlangte Kandidatenangaben allein den Angaben des/der Kandidaten entsprechen. Ungeachtet der vorstehenden Regelungen ist der Interessent verpflichtet, sich eigenständig von der Eignung der Kandidaten zu überzeugen.

## **(2) Entscheidung**

Der Interessent ist alleine für die finale Entscheidung über die Beschäftigung eines Kandidaten und für die vertraglichen Vereinbarungen zwischen ihm und dem Kandidaten verantwortlich. Dies bedeutet unter anderem, dass APE Innovation keine Haftung und Gewährleistung für die Qualität und Güte der Arbeitsleistung oder das Verhalten eines Kandidaten übernimmt.

## **(3) Verifikation der Referenzen**

Der Interessent erkennt an, dass es nicht zu den Pflichten von APE Innovation gehört, die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Echtheit der von Kandidaten übermittelten Angaben, Unterlagen und Nachweise (insbesondere Lebensläufe, Zeugnisse, Referenzen, Qualifikationsnachweise sowie Aufenthalts- und Arbeitstitel) zu überprüfen, und dass

APE Innovation keine Haftung für unrichtige, unvollständige oder unzureichende Angaben oder etwaige Unterlagen der Kandidaten übernimmt.

## § 5 Erfolgsbeteiligung

### (1) Definition der Chance

Sobald der Interessent durch APE Innovation an Informationen gelangt, die es ermöglichen, einen Kandidaten zu identifizieren, in Form von Name, Profil oder anderen Kontaktdaten, gilt dies als Chance im Rahmen dieser Bedingungen. Es gilt die Ausnahme des Vorkenntniseinwands gemäß § 3 Abs. 3.

### (2) Definition des Erfolgs

Der Interessent wird APE Innovation eine Erfolgsbeteiligung für jeden Vertragsschluss zahlen, für den eine in diesen Bedingungen definierte Chance mitursächlich ist. Das bedeutet, schließt der Interessent - innerhalb von **12 Monaten** nach dem entstehen der Chance - mit dem Kandidaten einen Arbeitsvertrag, freier Mitarbeitervertrag oder eine vergleichbare vertragliche Abrede, weiterhin "Vertrag" genannt, so ist der Interessent verpflichtet an APE Innovation eine Erfolgsbeteiligung zu zahlen. Gleches gilt, wenn der Vertrag im selben Zeitraum von einem mit dem Interessenten verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG mit dem Kandidaten abgeschlossen wird. Der Anspruch auf Erfolgsbeteiligung besteht auch dann, wenn zu diesem Zeitpunkt dieser Maklervertrag bereits beendet ist. Der Zeitpunkt des Erfolgs ist das Datum des Vertragsschlusses zwischen Interessent (oder verbundenen Unternehmen) und Kandidaten.

### (3) Höhe der Erfolgsbeteiligung

Die Erfolgsbeteiligung beträgt

**15 % zzgl. USt. des Bruttojahresgehalts**

des Kandidaten. Es gilt § 6 zur Bestimmung des Bruttojahresgehalts. Die Mindestprovision beträgt **9.000 EUR** zzgl. USt.

APE Innovation bleibt das Recht vorbehalten, eine Nachforderung zu erheben, sollte sich herausstellen, dass der Interessent mit dem von ihm beschäftigten Kandidaten für das erste Jahr seiner Beschäftigung tatsächlich eine Berechnungsgrundlage erreicht, die über der bei der Rechnungsstellung zu Grunde gelegten Berechnungsgrundlage liegt.

## § 6 Festlegung des Bruttojahresgehalts als Berechnungsgrundlage

## **(1) Bruttojahresgehalt**

Das Bruttojahresgehalt gilt inklusive Boni, Provisionen, Aktienoptionen, Aktien, Arbeitgeberbeiträgen zur betrieblichen Altersversorgung, Sonderzahlungen, erfolgsabhängiger Vergütung, Firmenwagen, anderen geldwerten Vorteilen und allen weiteren Vergütungen als Berechnungsgrundlage.

## **(2) Firmenwagen**

Der geldwerte Vorteil eines Firmenwagens, welcher dem Kandidaten vom Interessenten zur Verfügung gestellt wird, wird mit einem Pauschalbetrag von 8.000 EUR brutto pro Jahr bei der Berechnung des Bruttojahresgehalts des Kandidaten berücksichtigt.

## **(3) Bei Versäumnis der Informationspflichten des Interessenten**

Kommt der Interessent den Informationspflichten aus § 3 nicht oder unvollständig nach, so wird APE Innovation die Berechnungsgrundlage wie folgt festlegen: Hat der Interessent den für die Position geltenden Vergütungsrahmen mitgeteilt, so wird die mitgeteilte maximale Bruttojahresvergütung (inklusive aller Nebenleistungen) für die Berechnung der Erfolgsbeteiligung zu Grunde gelegt. Ist der Interessent seiner Verpflichtung nicht nachgekommen, den Vergütungsrahmen mitzuteilen, so wird APE Innovation diejenige maximale Jahresvergütung (inklusive aller Nebenleistungen) zur Berechnung der Erfolgsbeteiligung heranziehen, welche mit dem Kandidaten vergleichbare Mitarbeiter am Arbeitsmarkt erzielen, wobei APE Innovation hierfür einen entsprechenden Nachweis erbringen wird. Die Mindestprovision in Höhe von EUR 9.000 zzgl. USt. bleibt hiervon unberührt.

## **(4) Korrektur der Berechnungsgrundlage**

Es bleibt dem Interessenten in jedem Fall nach Zugang der Abrechnung vorbehalten, APE Innovation binnen 10 Werktagen nachzuweisen, dass die zwischen dem Interessenten und dem von APE Innovation vorgestellten Kandidaten vereinbarte Vergütung tatsächlich geringer ist, als die von APE Innovation nach Maßgabe der vorstehenden Regelung als Berechnungsgrundlage genutzte Vergütung.

Nach entsprechendem Nachweis ist der Interessent lediglich verpflichtet, die Erfolgsbeteiligung zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Berechnungsgrundlage errechnet. Die Mindestprovision von 9.000 EUR bleibt hiervon unberührt.

# **§ 7 Zahlungsbedingungen**

## **(1) Fälligkeit**

Zum Zeitpunkt des Erfolgs im Sinne dieser Bedingungen, entsteht der Anspruch auf die Erfolgsbeteiligung und ist fällig.

## **(2) Rechnungsstellung**

APE Innovation wird zum Stichpunkt des Erfolgs eine Rechnung über die Erfolgsbeteiligung ausstellen.

## **(3) Rechnungskorrektur**

In Fällen von § 6 Abs. 3 erstellt APE Innovation eine korrigierte Rechnung. Sämtliche von APE Innovation an den Interessenten zu berechnenden Forderungen gelten exklusive Umsatzsteuer und sind in Euro innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum auf das jeweils mitgeteilte Bankkonto zu zahlen. Verrechnungen und Aufrechnungen mit Gegenforderungen sind nur mit rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Gegenforderungen zulässig, im Übrigen sind sie ausgeschlossen.

# **§ 8 Rückerstattung der Erfolgsbeteiligung**

## **(1) Rückerstattung bei vorzeitiger Beendigung der Beschäftigung**

Für den Fall, dass die Beschäftigung des eingestellten Kandidaten

- vor Antritt des Anstellungsverhältnisses durch eine wirksame Kündigung des Kandidaten endet, oder
- vor Ablauf von 6 Wochen ab Antritt des Anstellungsverhältnisses durch eine wirksame Kündigung jedweder Partei endet, welche wegen personen- oder verhaltensbedingter Gründe, oder durch einen wichtigen Grund im Sinne von § 626 BGB gerechtfertigt ist,

wird APE Innovation dem Interessenten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 die gezahlte Gebühr nach folgender Maßnahme anteilig zurückerstatteten:

- Im Falle einer Beendigung durch den Kandidaten vor Antritt des Anstellungsverhältnisses werden 100 % der Gebühr zurückerstattet.
- Im Falle einer Beendigung innerhalb der ersten und zweiten Woche werden 75 % der Gebühr erstattet.
- Im Falle einer Beendigung innerhalb der dritten und vierten Woche werden 50 % der Gebühr erstattet.
- Im Falle einer Beendigung innerhalb der fünften und sechsten Woche werden 25 % der Gebühr erstattet

## **(2) Einschränkungen der Rückerstattung I - Informationspflichten und Zahlung**

Ein Anspruch auf die Rückerstattung nach Absatz 1 besteht in jedem Fall nur allein und soweit

- der Interessent APE Innovation entweder innerhalb von 7 Tagen von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, oder innerhalb von 7 Tagen nach Nicht-Antritt des Arbeitsverhältnisses, unter Angabe des Beendigungsgrundes schriftlich in Kenntnis gesetzt, und
- der Interessent die für die jeweils geschuldete Erfolgsbeteiligung bereits an APE Innovation gezahlt hat.

*Zur Klarstellung:* „Beendigung“ des Arbeitsverhältnisses gemäß Abs. 1 und 2 ist der Zeitpunkt, ab welchem die Kündigungserklärung der jeweiligen Empfängerpartei zugegangen ist (d. h. generell der Tag des Erhalts der Kündigungserklärung, nicht der letzte Tag der geltenden Kündigungsfrist).

## **(3) Einschränkungen der Rückerstattung II - Wiederaufnahme der Beschäftigung**

Der Interessent verpflichtet sich, die erhaltene Rückerstattung zurückzuzahlen, falls der Interessent den Kandidaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten nach der Beendigung des Arbeitsvertrages wieder beschäftigt. Der Interessent hat APE Innovation über diesen Umstand unverzüglich zu informieren. In diesem Fall gelten nicht die Regelungen über die vertragliche Rückerstattung.

## **§ 9 Datenschutz**

### **(1) Datenschutzpflichten des Interessenten**

Der Interessent sichert zu, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Kandidaten durch den Interessenten nicht gegen Datenschutzgesetze verstößt.

### **(2) Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung**

APE Innovation sichert zu, das gesetzliche Recht zu haben, alle personenbezogenen Daten mitzuteilen, die dem Interessent tatsächlich im Verlauf der Leistungen mitgeteilt werden, und dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch APE Innovation für die Zwecke der Leistungen Datenschutzgesetze nicht verletzen wird.

### **(3) Wechselseitige Erklärungen**

Ferner sichern sich die Parteien jeweils wechselseitig zu, soweit notwendig, alle notwendigen wechselseitigen Erklärungen abzugeben, um die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze sicherzustellen.

#### **(4) Eigenverantwortliche Datenverarbeitung**

APE Innovation handelt nicht weisungsgebunden im Sinne von Art. 28 DSGVO. Eine Einordnung der Tätigkeit als Auftragsverarbeitung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **§ 10 Verschwiegenheitspflicht**

Der Interessent verpflichtet sich, über alle im Rahmen des Maklervertrags erhaltenen geschäftlichen Informationen einschließlich Kandidatendaten während der Vertragslaufzeit und nach Beendigung dieses Vertrags gegenüber Dritten strengstes Stillschweigen zu bewahren.

### **§ 11 Abwerberverbot**

#### **(1) Abwerbung durch APE Innovation**

APE Innovation wird einen Kandidaten, den sie vorgestellt und den der Interessent direkt eingestellt hat, für eine Dauer von 12 Monaten nach dem Datum der ersten Vorstellung nicht in die Dienste von APE Innovation selbst oder die Dienste eines Dritten abwerben und dies auch nicht versuchen.

#### **(2) Abwerbung durch den Interessenten**

Der Interessent wird Mitarbeiter von APE Innovation oder deren Vertragspartner, mit denen der Interessent im Laufe der Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu tun hatte, während der Leistungserbringung und für 12 Monate danach, nicht in seine Dienste abwerben und dies auch nicht versuchen. Wenn der Interessent diese Bestimmung verletzt, hat er APE Innovation einen Betrag entsprechend einer Transferegebühr für den entsprechenden Mitarbeiter zu zahlen, die sich entsprechend der Regelung der Erfolgsbeteiligung dieser Bedingungen berechnet.

### **§ 12 Kündigung**

#### **(1) Ordentliche Kündigung ohne Nennung von Gründen**

Der Vertrag wird unbefristet geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer ordentlichen Kündigungsfrist von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

#### **(2) Außerordentliche Kündigung**

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund wird hiervon nicht berührt. Ein wichtiger Grund liegt für APE Innovation insbesondere vor, wenn der

Interessent seinen o. g. Pflichten nicht oder unzureichend nachkommt, oder ein gestörtes Vertrauensverhältnis vorliegt, da ohne dies keine gedeihliche Zusammenarbeit möglich ist.

### **(3) Formansprüche**

Jede Kündigung bedarf ihrer Wirksamkeit der Textform.

### **(4) Kandidatenschutz**

Ansprüche auf Erfolgsbeteiligung bleiben durch eine Kündigung unberührt.

Zur Klarstellung: Kündigungen dieses Vertrages durch eine der Parteien lassen bereits entstandene sowie zukünftige Ansprüche auf Erfolgsbeteiligung unberührt, soweit diese Kandidaten betreffen, die dem Interessenten nachweislich während der Vertragslaufzeit durch das Netzwerk von APE Innovation bekannt wurden. Eine rückwirkende Kündigung zu einem Zeitpunkt vor dem Bekanntwerden der Kandidaten ist ausgeschlossen.

Die Verschwiegenheitspflichten bleiben ebenfalls von einer Kündigung unberührt.

Die Fristen und Konsequenzen des Abwerberverbots bleiben ebenfalls von einer Kündigung unberührt.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

### **(1) Gerichtsstand**

Der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Maklervertrag ist der Sitz von APE Innovation.

### **(2) Textform**

Bezugnahmen auf die Textform in diesen Bedingungen schließen die elektronische Form ein, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt.

### **(3) Geltung und Anpassung der Geschäftsbedingungen**

Soweit zwischen den Parteien keine ausdrücklich und individuell vereinbarten Regelungen getroffen wurden, gelten ausschließlich diese Geschäftsbedingungen. Anpassungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Zustimmung beider Parteien in Textform. Eine implizite Zustimmung zu abweichenden Geschäftsbedingungen oder Änderungswünschen ist ausgeschlossen.

### **(4) Unwirksamkeit und Fehler**

Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages hat dies auf die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen keine Auswirkungen. Die Parteien sollen in einem solchen Fall eine wirksame Regelung vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.

#### **(5) Vertretungsberechtigung der Kontaktperson des Interessenten**

Der Interessent trägt das Risiko einer fehlenden oder eingeschränkten Vertretungsbefugnis seiner Mitarbeiter. Erklärungen sowie Handlungen der vom Interessenten benannten oder in die Kommunikation eingebundenen Personen gelten als im Namen des Interessenten abgegeben. Dies gilt auch, wenn keine ausdrückliche Benennung erfolgt ist. Einwände wegen fehlender interner Genehmigungs- oder Entscheidungsbefugnisse bleiben ausgeschlossen.

Änderungen der vertretungsberechtigten Ansprechpartner kann der Interessent jederzeit vornehmen. Diese Änderungen sind APE Innovation in Textform mitzuteilen.

#### **(6) Fairness der Bedingungen**

Voraussetzung der Zusammenarbeit ist ferner, dass der Interessent anerkennt, dass diese Geschäftsbedingungen keine überraschenden Regelungen enthalten und ihn nicht unangemessen benachteiligen.

Insbesondere erkennt der Interessent die Bedingungen der Erfolgsbeteiligung als angemessen und marktüblich an.

#### **(7) Rechtsgeschäft zwischen Unternehmen**

Diese Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind von der Anwendung dieser Geschäftsbedingungen ausgeschlossen. Kommt es gleichwohl aufgrund unzutreffender oder irreführender Angaben des Interessenten zum Vertragsschluss, haftet der Interessent gegenüber APE Innovation für sämtliche Schäden und Aufwendungen, die APE Innovation infolge der unzutreffenden oder irreführenden Angabe seiner Unternehmereigenschaft entstehen. Der Interessent trägt in diesem Fall die Beweislast für das Vorliegen einer Verbrauchereigenschaft.

#### **(8) Jurisdiktion**

Diese Bedingungen unterliegen deutschem Recht. Die deutsche Vertragssprache und Gesetzeslage sind allein verbindlich.

